



Niedersächsisches Ministerialblatt

75. (80.) Jahrgang

Hannover, den 18. September 2025

Nummer 441

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung touristischer Projekte

Erl. d. MW v. 11.09.2025 – 23-32330/0700 –

– VORIS 77000 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Förderung touristischer Projekte, die einen Beitrag leisten zur

- Anpassung an ein verändertes Informations- und Reiseverhalten im Tourismus,
- Entwicklung von wettbewerbsfähigen Organisations- und Angebotsstrukturen,
- Weiterentwicklung eines nachhaltigen Tourismus,
- digitalen Transformation im Tourismus.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen

- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65; L, 2025/90265, 24.3.2025), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1), – im Folgenden: AGVO – und
- der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023) – im Folgenden: De-minimis-Verordnung –,

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstände der Förderung

Gegenstände der Förderung sind

- 2.1 die Umsetzung von Projekten landesweit tätiger touristischer Fachorganisationen, mit denen eine Weiterentwicklung des Tourismus in Niedersachsen verfolgt wird,

- 2.2 die Neuausrichtung regionaler Tourismusorganisationen zu Destinationsmanagementorganisationen,
- 2.3 die Weiterentwicklung bestehender Projektideen für in der Region neuartige touristische Angebote einschließlich erster Aktivitäten zur Markteinführung,
- 2.4 die Umsetzung von innovativen Projekten aus branchenübergreifenden Kooperationen mit mindestens einem touristischen Partner, die das touristische Angebot in der Region verbessern und neue Zielgruppen ansprechen,
- 2.5 die Umsetzung von nachhaltigen Tourismusprojekten, die zur Schaffung oder Weiterentwicklung von klimafreundlichen, klimaneutralen oder klimaangepassten touristischen Angeboten oder Organisationsstrukturen beitragen,
- 2.6 die Entwicklung und Umsetzung zukunftsweisender, digitaler touristischer Projekte, die der digitalen Transformation im Tourismus dienen,
- 2.7 besondere touristische Projekte, an deren Umsetzung das Land Niedersachsen ein ganz erhebliches Interesse hat, sofern eine Förderung nicht auf der Grundlage der Nummern 2.1 bis 2.6 oder sonstiger Förderrichtlinien des Landes Niedersachsen in Betracht kommt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind für Projekte

- 3.1 nach Nummer 2.1 touristische Vereine und Verbände mit landesweiter Zuständigkeit oder Verantwortung,
- 3.2 nach Nummer 2.2 Tourismusorganisationen, die einen marketingorientierten, überregional ausgerichteten Ansatz verfolgen, um neue Besucherinnen und Besucher für das von ihnen vertretene touristische Zielgebiet zu gewinnen, und die Tourismusmarketing direkt unterhalb der Ebene der Landestourismusmarketingorganisation „TourismusMarketing Niedersachsen GmbH“ (TMN) betreiben,
- 3.3 nach den Nummern 2.3 bis 2.7 kommunale Gebietskörperschaften, juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen (z. B. gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Stiftungen, eingetragene Vereine), sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder deren Gesellschaftsverhältnisse die vorrangige Berücksichtigung öffentlicher Interessen gewährleisten. Dies gilt auch für Kooperationen i. S. von Nummer 2.4.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Laufzeit der Projekte darf den Bewilligungszeitraum von höchstens 18 Monaten nicht überschreiten.
- 4.2 Wenn der Zuwendungsempfänger einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.
- 4.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Mitteilung der Europäischen Kommission „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ vom 31. Juli 2014 (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1; C 324 vom 2.10.2015, S. 36), zuletzt geändert durch die Mitteilung der Europäischen Kommission vom 29. November 2023 (ABl. C, 2023/1212, 29.11.2023), sind von einer Förderung ausgeschlossen. Sofern eine Zuwendung auf Grundlage der AGVO gewährt werden soll, gilt dies auch für Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. des Artikels 1 Abs. 4 Buchst. c i. V. m. Artikel 2 Nr. 18 AGVO.
- 4.4 Sofern eine Förderung auf Grundlage der AGVO gewährt wird, sind Unternehmen und Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO von der Förderung ausgeschlossen.
- 4.5 Die Projekte müssen in Niedersachsen durchgeführt werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Die Förderung für Projekte nach den Nummern 2.1, 2.3 und 2.4 beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei Projekten nach den Nummern 2.2 und 2.5 bis 2.7 bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe von Zuschüssen ist begrenzt auf 100 000 EUR je Projekt. Sofern eine Förderung auf Grundlage der AGVO gewährt wird, sind ergänzend die Bestimmungen der jeweils einschlägigen Artikel der AGVO zur Beihilfeintensität und Beihilfenhöhe zu beachten.

5.3 Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Projektes zu erreichen. Sofern eine Förderung auf Grundlage der AGVO gewährt wird, sind ergänzend die Bestimmungen der jeweils einschlägigen Artikel der AGVO zu den beihilfefähigen Kosten zu beachten.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind

- Grunderwerbskosten,
- Finanzierungskosten,
- Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abzuziehen ist,
- Eigenleistungen des Trägers des Projektes (Ausnahme: ausschließlich durch das Projekt entstehende Personalkosten sowie Leistungen rechtlich selbständiger Unternehmen, auch wenn diese sich im kommunalen Besitz befinden),
- Ausgaben für Sanierungsmaßnahmen, die im Rahmen einer laufenden Unterhaltung erforderlich werden,
- Reparaturkosten, Reinigungskosten,
- Kosten für Einweihungsfeiern, Grundsteinlegungen, erste Spatenstiche und Richtfeste, Bewirtungskosten,
- Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten für Pkw, Kombifahrzeuge, Lkw, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstige Straßenfahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Etwaige Abweichungen von den Regelungen der ANBest-P oder der ANBest-Gk sind in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Beginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die einschlägigen ANBest für verbindlich erklärt.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist im Bewilligungsbescheid insbesondere zu verpflichten,

6.3.1 die Vorgaben bei der Vergabe von Aufträgen einzuhalten (Nummer 3 ANBest-P) oder bei einer Förderung nach ANBest-GK die jeweils geltenden haushaltsrechtlichen oder vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten,

6.3.2 die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu informieren, wenn sich Angaben zum Zuwendungsempfänger (Anschrift, Unternehmensstruktur, Gesellschafterstruktur oder Rechtsform) ändern,

6.4 Die Bewilligungsbehörde kann im Bewilligungsbescheid über die Regelung von VV Nr. 4.2.4 zu § 44 LHO oder VV-Gk Nr. 4.2.3 zu § 44 LHO hinaus Zweckbindungsfristen festlegen.

6.5 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ein Zwischennachweis ist nur erforderlich, wenn die Projektlaufzeit 18 Monate überschreitet.

6.6 Bevor eine Zuwendung bewilligt wird, erfolgt eine beihilferechtliche Prüfung durch die Bewilligungsbehörde. Soweit eine beabsichtigte Zuwendung nach dieser Richtlinie eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. Juni 2016 (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 47; C 400 vom 28.10.2016, S. 1; C 59 vom 23.2.2017, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss (EU) 2025/504 des Rates vom 11. März 2025 (ABl. L, 2025/504, 11.3.2025), – im Folgenden: AEUV – darstellt, gilt Folgendes:

6.6.1 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt in der Regel auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung. Die Bewilligungsbehörde stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstbetrag, Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents, Kumulierung, Überwachung, Berichterstattung). Bis das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung einen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, führt die Bewilligungsbehörde das Verfahren gemäß Artikel 7 Abs. 4 De-minimis-Verordnung durch und prüft zur Einhaltung des zulässigen Höchstbetrages insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine Bescheinigung aus. Sobald das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung eingerichtet ist, stellt die Bewilligungsbehörde sicher, dass sämtliche De-minimis-Beihilfen darin vollständig erfasst werden.

Alternativ kommt eine Gewährung der Zuwendung auf der Grundlage des Artikels 27, 53, 55 oder 56 AGVO in Betracht. Die Bewilligungsbehörde stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der AGVO vorliegen, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Beihilfeintensität und beihilfefähige Kosten, Kumulierung, Veröffentlichung und Information) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die jeweiligen besonderen Voraussetzungen des Artikels 27, 53, 55 oder 56 AGVO (insbesondere die dortigen speziellen Tatbestandsmerkmale, die Beihilfeshöchstgrenzen und die beihilfefähigen Kosten/Ausgaben).

6.6.2 Soweit die beabsichtigte Zuwendung eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV darstellt, aber keine der in Nummer 6.6.1 genannten Varianten Anwendung findet, greift das grundsätzliche Verbot der Gewährung staatlicher Beihilfen. Vor der Bewilligung wäre in diesen Fällen gemäß Artikel 108 Abs. 3 AEUV grundsätzlich die Einholung einer Genehmigung der Europäischen Kommission erforderlich (sog. Einzelnotifizierung). Eine Einzelnotifizierung kommt nur in besonders gelagerten Fällen in Betracht.

6.6.3 Angaben, die der Antragsteller in diesem Zusammenhang macht, sind subventionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 StGB.

6.7 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, bei der Bewertung des Erfolgs der Förderung durch das MW und dessen Beauftragte mitzuwirken, auch wenn das Projekt bereits beendet ist.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit Qualitätskriterien gemäß dem Scoring-Modell in der **Anlage** nachzuweisen.

7.4 Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung der geförderten Projekte im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips gesichert ist.

7.5 Bei Projekten nach Nummer 2.5 ist vom Antragsteller darzulegen, wie das geplante Projekt zur Erreichung der Ziele des NKlimaG beiträgt. Für die Beurteilung der Förderwürdigkeit kann die Bewilligungsbehörde die Stellungnahme eines vom MW eingesetzten Expertengremiums einholen.

7.6 Das ganz erhebliche Landesinteresse bei Projekten nach Nummer 2.7 stellt die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem MW fest. Die Stellungnahme eines Expertengremiums kann miteinbezogen werden.

7.7 Antragsstichtag ist der 30. April jeden Jahres. Ein Förderantrag gilt dann als rechtzeitig zugegangen, wenn er der Bewilligungsbehörde bis zum Ablauf des Stichtages formgerecht zugegangen ist. Zuwendungen, die nach dem Antragsstichtag beantragt werden, können im Einzelfall nachrangig bewilligt werden, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Weitere Antragsstichtage können vom MW im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde festgelegt werden. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite (www.nbank.de) der Bewilligungsbehörde.

7.8 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.9 Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsbehörde hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-P oder Nummer 5.3 ANBest-Gk Vordrucke bereit.

7.10 Abweichend von VV/VV-Gk Nr. 7.2 zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsbehörde geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Erl. tritt am 18.09.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

8.2 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erl. zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erl. rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.3 Die Bewilligungsbehörde stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige Rechtsgrundlagen nach diesem Erl. nicht gewährt werden.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Anlage

Qualitätskriterien zur Beurteilung der Förderwürdigkeit

Bei der Bewertung der Anträge sind folgende Kriterien zu beachten:

Nr.	Kriterium	Punktzahl
1.	Qualitätsverbesserung des touristischen Angebots	
	hoch	15
	mittel	7
	gering	0
2.	Innovation/Innovationsgehalt	
	hoch	15
	mittel	7
	gering	0
3.	Ökologische Nachhaltigkeit	
	hoch	15
	mittel	7
	gering	0

4.	Barrierefreiheit/Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung hoch mittel gering	15 7 0
5.	Zielgruppenorientierung hoch mittel gering	5 2 0
6.	Saisonverlängerung hoch mittel gering	5 2 0
7.	Internationalisierung hoch mittel gering	5 2 0
8.	Kooperation und Netzwerke hoch mittel gering	5 2 0
9.	Regionale Entwicklung hoch mittel gering	5 2 0
10.	Beschäftigungssituation und die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen KMU hoch mittel gering	5 2 0